

Landgericht Heidelberg
Kurfürsten-Anlage 15
69115 Heidelberg

PARISER PLATZ 7
D-70173 STUTTGART
TELEFON +49 711 22 96 56 0
TELEFAX +49 711 22 96 56 138
WWW.GRAFKANITZ.COM

Vorab per Telefax: 06221 / 591213

EILT SEHR

- BITTE SOFORT VORLEGEN -

28. November 2017

Hirte, Heribert\Einstweilige Verfügung
Herausgeber\17-11-25_EV_Hrsg_H

Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung

In Sachen

Prof. Dr. Hirte, Heribert, LL.M., MdB, [REDACTED]

- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigte:
Graf Kanitz, Schüppen & Partner, Pariser Platz 7, 70173 Stuttgart

gegen

1. [REDACTED]

- Antragsgegner 1) -

2. [REDACTED]

- Antragsgegner 2) -

3. [REDACTED]

- Antragsgegner 3) -

- 4. [REDACTED]
[REDACTED]
- Antragsgegner 4) -
- 5. [REDACTED]
[REDACTED]
- Antragsgegner 5) -
- 6. [REDACTED]
[REDACTED]
- Antragsgegner 6) -
- 7. [REDACTED]
[REDACTED]
- Antragsgegner 7) -
- 8. [REDACTED]
[REDACTED]
- Antragsgegner 8) -
- 9. [REDACTED]
[REDACTED]
- Antragsgegner 9) -
- 10. [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
- Antragsgegner 10) -
- 11. [REDACTED]
[REDACTED]
- Antragsgegnerin 11) -
- 12. [REDACTED]
[REDACTED]
- Antragsgegnerin 12) -

wegen: Erlass einer einstweiliger Verfügungen

zeigen wir an, dass wir den Antragsteller vertreten. Wir beantragen namens und im Auftrag des Antragstellers, wegen besonderer Eilbedürftigkeit ohne mündliche Verhandlung, folgende Einstweilige Verfügung zu erlassen:

1. **Die Antragsgegner werden verpflichtet, den Antragsteller bis zur rechtskräftigen Entscheidung über die Wirksamkeit der Gesellschafterbeschlüsse vom 9. November 2017 über seinen Ausschluss aus dem Herausgeberkreis der ZGR und der ECFR sowie seine Abberufung als Chief Managing Editor und als Mitglied des Editorial Boards der ECFR, weiterhin als Gesellschafter und Herausgeber sowie Chief Managing Editor und als Mitglied des Editorial Boards der ECFR zu behandeln, insbesondere ihn zu Herausgebersitzungen und Symposien der Zeitschriften einzuladen.**
2. **Den Antragsgegnern wird bis zur rechtskräftigen Entscheidung über die Wirksamkeit der Gesellschafterbeschlüsse vom 9. November 2017 über seinen Ausschluss aus dem Herausgeberkreis der ZGR und der ECFR sowie seine Abberufung als Chief Managing Editor und als Mitglied des Editorial Boards der ECFR untersagt, gegenüber Dritten wörtlich oder sinngemäß in deutscher oder anderer Sprache die Behauptungen aufzustellen,**
 - a. **der Antragsteller sei nicht mehr Herausgeber der ZGR oder der ECFR oder nicht mehr Chief Managing Editor oder Mitglied des Editorial Boards der ECFR.**
 - b. **der Antragsteller habe „die Geschäfte der ECFR schleifen lassen“;**
 - c. **der Antragsteller habe „eine Konferenz in Madrid platzen lassen“.**
 - d. **der Antragsteller habe sich verbale „Entgleisungen“ und „Verunglimpfungen“ zu schulden kommen lassen**
3. **Der Antragsgegner 4) wird verpflichtet, die der Walter de Gruyter GmbH für den Walter de Gruyter Verlag erteilte Korrekturanweisung zu den Impressumangaben von ZGR und ECFR bezüglich Angaben im Hinblick auf den Antragsteller zurückzunehmen oder zu widerrufen für den Fall dass, diese bereits umgesetzt sein sollte, die Weisung zu Erteilung die Änderungen rückgängig zu machen.**
4. **Den Antragsgegnern wird untersagt, der Walter de Gruyter GmbH für den Walter de Gruyter Verlag Korrekturanweisung zu den Impressumangaben von ZGR und ECFR bezüglich Angaben im Hinblick auf den Antragsteller zu erteilen.**
5. **Den Antragsgegnern 1) bis 10) wird jeweils in Person für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die unter Nr. 1 bis 4 bezeichnete Verpflichtungen ein Ordnungsgeld bis zur Höhe von EUR 250.000,00 und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, Ordnungshaft, oder aber überhaupt Ordnungshaft bis zu sechs Monaten angedroht, bezüglich der Antragsgegnerinnen 11) und 12) zu vollstrecken an ihren jeweiligen Vertretern.**

Begründung

I.

[1] Die Antragsgegner 1) bis 10) und der Antragsteller sind gemeinsam Herausgeber der bei Walter de Gruyter Verlag (nachfolgend „Verlag“) erscheinenden Zeitschriften ZGR und ECFR. Als Herausgeber bilden sie für beide Zeitschriften eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (Antragsgegnerinnen 11) und 12)) und sind mit dem Verlag durch einen Herausgebervertrag verbunden. Ein Gesellschaftsvertrag existiert weder für die Antragsgegnerin 11) (nachfolgend ZGR) noch für die Antragsgegnerin 12) (nachfolgend ECFR).

[2] Geschäftsführender Herausgeber der ZGR und der ECFR ist nach den mit dem Verlag bestehenden Herausgeberverträgen der Antragsgegner 4), er führt die Verwaltung der Zeitschriften an seinem Dienstsitz als Professor Emeritus an der Universität Heidelberg. Schriftleiter oder „Chief Managing Editor“ der ECFR ist der Antragsteller. Er hat diese Aufgabe im Jahr 2004 im Rahmen der Gründung der Zeitschrift übernommen und sie seither ohne Beanstandungen der Antragsgegner versehen. Die ECFR ist mittlerweile auf ihrem Gebiet anerkannter Maßen die wahrscheinlich bedeutendste, jedenfalls die am besten etablierte Fachzeitschrift, für die sich auch andere namhafte Verlage interessieren (s. Rdnr. 5).

Dazu: Impressum der ZGR und der ECFR, abgedruckt in den jeweils zuletzt erschienenen Ausgaben

- Anlagen KS&P 1 und 2-

Herausgebervertrag ZGR

- Anlage KS&P 3 -

Herausgebervertrags ECFR

- Anlage KS&P 4 -

[3] Der Antragsgegner 4) hatte in all den Jahren, die der Antragsteller für die ECFR verantwortlich zeichnet, stets betont, dass die Herausgeber ehrenamtlich arbeiten. Die vom Verlag geleisteten Mittel aus dem Herausgebervertrag verwalte er treuhänderisch für den Verlag. Steuerliche Pflichten seien mit einer Mitherausgeberschaft nicht verbunden. Die Mittel, die unter der Verwaltung des Antragsgegners 4) für die ECFR zur Verfügung stehen und standen, sind mit EUR 2.000,00 p.a. überaus spärlich. Die genannten Mittel erlaubten es nur unter Schwierigkeiten, eine normale Redaktionstätigkeit zu gewährleisten. Für die Finanzierung der von der ECFR veranstalteten Symposien wurde schon im Jahr 2008 unter den Beteiligten vereinbart, dass für sie eine Teilnahmegebühr erhoben werden sollte und dass die Referenten vom Verlag keine Honorare für die abgedruckten Beiträge in Manuskriptform erhalten sollten, sondern diese der ECFR zufließen sollten. Eine für die ECFR geplante Veranstaltung in Madrid musste relativ kurzfristig abgesagt werden, nachdem sich heraus-

stellte, dass der kooperierende Kollege vor Ort nicht in der Lage war, die notwendigen Räumlichkeiten zur Verfügung zu stellen.

Dazu: Eidesstattliche Versicherung des Antragstellers

- Anlage KS&P 5 -

1. Professorale Meinungsverschiedenheiten

[4] Im Jahr 2013 sprach der Antragsgegner 4) den Antragsteller nach dessen Wahl in den Deutschen Bundestag in Berlin an und legte ihm nahe, seinen akademischen Schüler, den Antragsgegner 7), als weiteren geschäftsführenden Herausgeber der ECFR aufzunehmen, weil der Antragsteller ja nun Entlastung brauche. Nachdem der Antragsteller diesem „Angebot“ nicht näher trat, bemängelte der Antragsgegner 4) immer häufiger die Geschäftsführung des Antragstellers in der ECFR, vor allem wegen angeblich zu langer Reviewprozesse. An der gleichwohl sehr positiven Entwicklung der ECFR und insbesondere der veranstalteten Symposien nahm er jedoch dennoch erfreut Anteil („■ gratuliert im Namen der Herausgeber HH zum Erfolg der ECFR“, Anlage KS&P 10). Die Länge der Reviewverfahren war im Übrigen in erheblichem Maße darauf zurückzuführen, dass die Begutachtungen der Beiträge auch durch die Mitherausgeber, also die Antragsgegner, erfolgte und der Antragsteller selbst mit mehreren „Mahnungen“ nicht selten mehr als ein Jahr auf eine Stellungnahme warten musste.

Dazu: Eidesstattliche Versicherung des Antragstellers

- Anlage KS&P 5 -

[5] Ausgangspunkt der nun zum Vorwand für einen Ausschluss genommenen Meinungsverschiedenheiten war das Ende 2015 bekundete Interesse der Cambridge University Press (CUP) an einem Erwerb und der Übernahme der ECFR. Bis zu diesem Zeitpunkt waren trotz an professoralen Maßstäben gemessen üblicher Meinungsverschiedenheiten immer alle Beschlüsse auf den Herausgebersitzungen der ECFR und der ZGR einstimmig gefasst worden. Lediglich im Hinblick auf die Frage, wer zu den ZGR-Symposien eingeladen werden sollte, konnte ein einstimmiges Meinungsbild nicht erzielt werden; diese Frage wurden deshalb durch Mehrheitsentscheidung geklärt.

Dazu: Eidesstattliche Versicherung des Antragstellers

- Anlage KS&P 5 -

[6] Im Rahmen der Vorbereitungen auf ein erstes Gespräch mit dem Interessenten CUP bat der Antragsteller die Ansprechpartner im Verlag, alle notwendigen Informationen zusammenzustellen. Der Verlag teilte dabei u.a. mit, dass er auf die an den Antragsgegner 4) geleisteten Zahlungen Umsatzsteuer bezahlt habe. Von einem Treuhandkonto oder einem mit

ihr bestehenden Treuhandverhältnis sei ihr nichts bekannt, sie leiste normale Honorarzah- lungen an den Antragsgegner 4). Auf Grundlage dieser Auskünfte sah der Antragsteller ei- nen gewissen Aufklärungsbedarf, schließlich stand mit einem Mal für alle Herausgeber bzw. Gesellschafter (!) ein erheblicher Verstoß gegen steuerliche Vorschriften im Raum. Zudem war damit der Verbleib der erheblichen, über Jahre hinweg angesammelten Herausgeber- honorare in möglicherweise sechsstelliger Höhe ungeklärt. Dies wurde zunächst auch vom Antragsgegner 6) so gesehen. Nachdem eher informelle Anfragen an den Antragsgegner 4) schlicht unbeantwortet blieben und eine von dem Antragsteller und dem Antragsgegner 6) deswegen einberufene Herausgebersitzung auf Bitten der übrigen Herausgeber abgesagt wurde, teilte der Antragsgegner 4) im Juni 2016 mit, dass er die Steuerberatungsgesell- schaft KPMG, in deren Unternehmensverbund er als of Counsel tätig ist, beauftragt habe, sich mit dem Finanzamt Heidelberg in Verbindung zu setzen. Das Schreiben, mit dem er sich ohne Kenntnis der Mitherausgeber für die ZGR und ECFR mit dem Finanzamt Heidel- berg in Verbindung gesetzt hatte, übermittelte der Antragsgegner 4) den Mitherausgebern erst im Februar 2017, nachdem sich der Antragsteller selbst mit einem Akteneinsichtsbe- gehren an das Finanzamt Heidelberg gewandt hatte. Diese Vorgänge sind deshalb hochbri- sant, weil der Antragsteller als Mitglied des Deutschen Bundestages durch mögliche steuer- liche Ermittlungen und die Aufhebung seiner Immunität unmittelbar in das Licht der Öffent- lichkeit gerät.

Dazu: Eidesstattliche Versicherung des Antragsteller

- Anlage KS&P 5 -

[7] In diesem Schreiben ist dargelegt, der Antragsgegner 4) halte die Konten, auf denen die Honorarzah- lungen des Verlags für die ECFR und die ZGR eingingen, als Treuhänder für die übrigen Herausgeber, denen dies aber bis zu diesem Zeitpunkt vollständig unbekannt war. Angesichts des dadurch zutage getretenen weiteren Aufklärungsbedarfs kam man in einer Herausgebersitzung am 6. Februar 2017 überein, die Darstellung gegenüber dem FA Hei- delberg zu korrigieren.

Dazu: Protokoll Herausgebersitzung 6. Februar 2017

- Anlage KS&P 6 -

[8] Eine vom Antragsgegner 4) für die die ZGR und ECFR schließlich im März 2017 vorge- legte Rechnungslegung unterstellte – abweichend von den Angaben gegenüber dem Fi- nanzamt (Treuhanderstellung für die Mitherausgeber) – wiederum eine Treuhänderstellung *für den Verlag*. Vor allem trat aber auch zu Tage, dass aus den verwalteten Geldern der ECFR Zahlungen geflossen waren, die in keinem Zusammenhang mit dieser Zeitschrift ste- hen. So finden sich z.B. Zahlungen an den Antragsgegner 2) i.H.v. EUR 5.000,00 im Jahr 2012 für „Übersetzungsarbeiten“, von denen dem Chief Managing Editor der ECFR nichts bekannt war und ist. Unklar bleibt auch, warum in manchen Jahren keine Honorare vom Verlag auf dem Konto eingingen, obwohl die Zeitschrift weiterhin erschien. Diese habe man

– so der Antragsgegner 4) – vorübergehend „nicht eingefordert“. Insbesondere trat aber auch zu Tage, dass vom Antragsgegner 4) Gelder *der ECFR* in erheblichem Umfang für die Finanzierung der Tätigkeiten *der ZGR* verwendet worden waren. Weiter waren Gelder zu Gunsten eines Lehrstuhlkontos des Antragsgegners 4) umgebucht worden.

Dazu: Rechnungslegung ECFR / ZGR 2008 bis 2016

- Anlage KS&P 7 -

Aktenvermerk zur Rechnungslegung durch den Antragsgegner 4)

- Anlage KS&P 7a -

[9] Nachdem auch bis zur nächsten Herausgebersitzung am 12. Juni 2017 und auch auf dieser Sitzung Einvernehmen über die steuerliche Vorgehensweise nicht erzielt werden konnte, übermittelte der Antragsgegner 4) mit Mail vom 4. August 2017 den Mitherausgebern den Entwurf eines von KPMG angefertigten Briefes an das Finanzamt Heidelberg, mit dem die Fehler der im Juni 2016 gegenüber dem Finanzamt abgegebenen Erklärungen korrigiert werden sollten. Der Entwurf des Schreibens enthielt allerdings erneut erhebliche Auslassungen und Unvollständigkeiten, was das Verhältnis von ZGR und ECFR zueinander anging. Nachdem sich die Annahme, der Geschäftsführer halte die vom Verlag erhaltenen Honorareinnahmen treuhänderisch für den Verlag, als falsch herausgestellt hatte, versuchten die Antragsgegner, Gesellschafterbeschlüsse herbeizuführen, in denen sie eine fehlende Gewinnerzielungsabsicht hinsichtlich der sich allein seit 2008 auf mehrere tausend Euro belaufenden Überschüsse festzustellen versuchten. Der Antragsteller widersprach dem. Die Behauptung, die Gesellschaften verfolgten keine Gewinnerzielungsabsicht wird schon durch die Führung von Festgeldkonten eindrucksvoll in Frage gestellt. Zudem erwähnte der Entwurf nicht den erheblichen Umfang nicht eingeforderter Honorare. Vor allem aber wurde unverändert behauptet, man habe *jetzt erst* von den Teilnahmebeiträgen für ECFR-Symposien und den weitergeleiteten Honorarzahungen für die Manuskripte der Referenten (s.o. Rdnr. 3) erfahren:

„Wie sich jetzt [sic!] herausgestellt hat, wurden seitens des Verlags zudem folgende Beträge an den Mitherausgeber Hirte über dessen [sic!] Legal Research Center Ltd. bzw. an seinen [sic!] Verein für Bank- und Kapitalmarktrecht gezahlt.“

Dazu: Entwurf eines Schreibens an das FA Heidelberg

- Anlage KS&P 8 -

Der Bitte um Rückäußerung zum bzw. Kommentierung des Briefentwurfs kam positiv nur der Antragsgegner 5) und Segelfreund des Antragsgegners 4) nach, mit Mail/Schreiben vom 8. August 2017 widersprach lediglich der Antragsteller den (erneuten) Fehldarstellungen und bat, diese in dem an das Finanzamt zu adressierenden Schreiben zu korrigieren.

[10] Nachdem der Antragsgegner 4) unter stillschweigender Duldung der weiteren Antragsgegner zu erkennen gegeben hatte, dass er zu einer pflicht- und wahrheitsgemäßen Kommunikation mit dem FA Heidelberg nicht bereit ist, sah sich der Antragsteller genötigt, das Finanzamt selbst zu informieren. Gemäß § 181 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 AO ist nämlich (neben dem Geschäftsführer, § 181 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 AO) jeder Gesellschafter einer GbR verpflichtet, eine Erklärung zur gesonderten und einheitlichen Feststellung der Einkünfte abzugeben. Der Antragsteller musste daher zwingend klären, ob das Finanzamt auf der Grundlage eines vollständig und wahrheitsgemäß mitgeteilten Sachverhalts von einer solchen Erklärungspflicht ausgeht. Mit Schreiben vom 9. Juni 2017 teilte er daher dem Finanzamt Heidelberg den Sachverhalt und die erwähnte Frage mit und informierte zugleich das für ihn zuständige Wohnsitzfinanzamt Köln.

2. Kampagne gegen den Antragsteller und Versuch eines Ausschlusses

[11] Nachdem der Antragsgegner 4) von der Aufdeckung der offensichtlich durch ihn zu verantwortenden steuerlichen Fehler Kenntnis erlangt hatte, startete er – zunächst nur gemeinsam mit einigen der anderen Antragsgegner - eine „Gegenkampagne“ gegen den Antragsteller, die im Wesentlichen auf zwei Säulen ruhte: Zum einen sollten ihm selbst Fehler bei der steuerlichen Handhabung der Finanzierung der Tagungen der ECFR nachgewiesen werden, zum anderen sollte wegen angeblich fehlerhafter Leitung der Zeitschrift der Antragsgegner 7) als Nachfolger positioniert und er aus der Leitung der Zeitschrift gedrängt werden. Parallel hatte er sich – wie oben in Rdnr. 6 bereits erwähnt - mit einem Schreiben an das Finanzamt Heidelberg gewandt, dessen Inhalt den anderen Herausgebern monatelang vorenthalten wurde.

Gezielte Verleumdung des Antragstellers

[12] Am 4. Oktober 2016 versandte der Altherausgeber und akademische Lehrer des Beklagten 4) [REDACTED] einen Brief an den Antragsteller, den er vorhergehend (!) an die übrigen Mitherausgeber der ZGR versandte, in dem er den Vorwurf erhob, die ECFR Symposien seien nicht korrekt abgerechnet worden. Vor der Herausgebersitzung am 3. November 2016 versandte der Antragsteller unaufgefordert an den Antragsgegner 4) eine Rechnungslegung für sämtliche ECFR – Symposien seit 2008. Das Protokoll der Sitzung behauptet, es sei „festgestellt“ worden, der Antragsteller habe mit der Erhebung der Teilnehmergebühren und der Umlenkung der Manuskriptonorare gegen den ECFR-Herausgebervertrag verstoßen. Dies sei eigenmächtig ohne Wissen der Mitherausgeber geschehen. Diese bislang nicht bekannten Umsätze der Zeitschrift seien dem Finanzamt nachzumelden.

Dazu: Brief von [REDACTED] vom 4. Oktober 2016

[13] Die Vorwürfe waren und sind – was allen Mitherausgebern bekannt und bewusst ist – geradezu absurd. Zum einen war allen Mitherausgebern bekannt, dass Tagungsgebühren für die ECFR-Symposien erhoben wurde, und zwar nicht nur weil dies mehrfach im Herausgeberkreis besprochen worden war und sich aus den Einladungen zu den Symposien ergab, sondern vor allem auch, weil vor allem der Antragsgegner 4) selbst bei Teilnahme an den Symposien diese Gebühren bezahlt hatte. Zum anderen gilt für den Umgang mit den Manuskriptonoraren der Referenten, dass dieser allen Herausgebern bekannt war – selbstverständlich nicht nur, soweit sie selbst Referenten waren, sondern auch weil diese Vorgehensweise auch für die ZGR diskutiert wurde und als Vorgehen auf der Herausgebersitzung am 13. Februar 2016 beschlossen worden war.

Dazu: Protokoll Herausgebersitzung vom 13. Februar 2016

- Anlage KS&P 10 -

[14] Obwohl der Antragsteller hierauf hingewiesen hatte, brachte wiederum der Altherausgeber den Entwurf eines Anwaltsschreibens in Umlauf, mit dem an das FA Heidelberg die Umsätze und „Geschäfte“ des Antragstellers nachgemeldet werden sollten. Die Antragsgegner 6) und 8) intervenierten persönlich bei Altherausgeber. Auf die dann folgende Einigung über das weitere Vorgehen auf der Herausgebersitzung am 6. Februar 2017 ist bereits an anderer Stelle hingewiesen worden.

Dazu: Entwurf Anwaltsschreiben

- Anlage KS&P 11 -

Platzieren des Antragsgegners 7) als Nachfolger

[15] Anfang 2016 wurde wieder Kritik an überlangen Reviewverfahren aufgebracht; dass diese nicht verfängt, weil Überlängen nicht im Verantwortungsbereich des Antragstellers, sondern in den Verantwortungsbereich der Gutachter und der vom Antragsgegner 4) künstlich verknappten Finanzausstattung der Zeitschrift fallen, ist bereits erwähnt worden. Letztlich ging es dem Antragsgegner 4) in erster Linie darum, seinen akademischen Schüler, den Antragsgegner 7), in der ECFR zu platzieren. Davon erfuhr der Antragsgegner vom Antragsgegner 7), als dieser ihm mitteilte, was der Antragsgegner 4) beabsichtige, dies bringe ihn „in eine schwierige Position“. Der Antragsteller erklärte sich am Vorabend der Herausgebersitzung vom 12. Juni 2017 bereit, den Antragsgegner 7) als Managing Editor in das Editorial Board der ECFR aufzunehmen – letztlich um seinen Teil zur Befriedung der Auseinandersetzung zu leisten.

Dazu: Protokollberichtigungsantrag zum Protokoll vom 12. Juni 2017

- Anlage KS&P 12 -

[16] Nachdem der Antragsteller die Herausgebersitzung vor dem letzten Diskussionspunkt verlassen musste, war er sehr überrascht, im Protokoll der Sitzung lesen zu müssen, dass der Antragsgegner 7) zum „Mitherausgeber“ der ECFR bestellt wurde und Mittel für eine wissenschaftliche Hilfskraft zugesagt bekam, die die dem Antragsteller bisher zur Verfügung gestellten Mittel der ECFR bei weitem überstiegen – man versuchte also mit der Kraft des Kapitals seine Stellung als Chief Managing Editor zu beseitigen. Dem Protokoll und dem Beschluss widersprach der Antragsgegner umgehend; gleichwohl forderten der Antragsgegner 4) und der Antragsgegner 6) den Verlag auf, das Impressum der Zeitschrift entsprechend zu ändern und nunmehr den Antragsgegner 7) als Redaktionsverantwortlichen zu nennen, was der Verlag jedoch auf einen entsprechenden Hinweis des Antragstellers ablehnte bzw. einstweilen nicht umsetzte.

Dazu: Protokoll der Herausgebersitzung vom 12. Juni 2017

- Anlage KS&P 13 -

Mailverkehr mit dem Verlag)

- Anlage KS&P 14 -

[17] In dieser ganzen Auseinandersetzung beschränkte sich der Antragsteller stets darauf, nur nachweisbare Fakten darzustellen und hat sich persönlicher Werturteile stets enthalten, obwohl die Vorgänge eine persönliche akademische wie kollegiale Bewertung durchaus in deutlicher Form zugelassen hätten.

Die jüngste Entwicklung

[18] Am 6. Oktober 2017 wandte sich das Sekretariat des Antragsgegners 2) mit einem Schreiben (im Betreff als „Brief aller übrigen ZGR-Herausgeber“ bezeichnet) an den Antragsteller. Der Inhalt sei wörtlich wiedergegeben:

„wir schreiben Ihnen heute, weil Sie auch nach der letzten Herausgeberkonferenz in Frankfurt Ihr illoyales und das Verhältnis der Gesellschafter der ZGR und ihrer Tochtergesellschaft ECFR zerrüttendes Verhalten nicht nur nicht eingestellt, sondern in jüngster Zeit noch gesteigert haben. Dies können wir im Interesse beider Zeitschriften nicht länger tolerieren und wollen dies auch nicht. Ihr gesamtes nach der letzten Herausgeberkonferenz in Frankfurt gesteigertes Verhalten hat uns zutiefst erschreckt und verstört. Wir nennen insbesondere Ihr abredewidriges, einseitiges Vorpreschen gegenüber dem Finanzamt Heidelberg unter Vorlage interner Dokumente sowie Ihre hartnäckige Weigerung, die Geschäfte der ECFR durch einen geordneten Informationsfluss im Kollegenkreis und die Anberaumung eines board meeting vernünftig zu führen – und dies trotz dringlicher Mahnungen in- und ausländischer Kollegen. Erst recht gilt dies für die ungeheuerlichen Anschuldigungen in Ihrer Korrespondenz mit den ausländischen ECFR-Kollegen, abermals hinter dem Rücken der deutschen ZGR- und

ECFR Herausgeber. Im Lichte dieser langen, bis in das Frühjahr 2016 zurückreichenden Liste von Illoyalitäten und destruktivem Verhalten besteht für eine weitere kollegiale Zusammenarbeit mit Ihnen im Rahmen der ZGR und ECFR keine Grundlage mehr.

Um unnötiges Aufsehen zu vermeiden, das letztlich allen schadet, bieten wir Ihnen an, aus dem Herausgeberkreis von ZGR und ECFR auszutreten und dies nach außen mit Ihrer gewachsenen Belastung aus der Parlamentsarbeit zu begründen. Wir würden Sie dann in beiden Zeitschriften als ehemaligen Herausgeber führen.

Bitte lassen Sie uns zu Händen von [REDACTED] bis zum Montag, den 23. Oktober 2017, wissen, ob Sie unser Angebot annehmen.“

Im Hinblick darauf, dass das Schreiben als im Namen „aller übrigen ZGR-Herausgeber“ verfasst bezeichnet worden war, jedoch keine einzige Unterschrift trug, bat der Antragsteller mit Blick auf § 174 BGB mit Mail vom 9. Oktober 2017 um Nachweis, wer tatsächlich hinter diesem Schreiben stehe. Eine Antwort auf diese Mail erfolgte nicht.

Dazu: Schreiben vom 6. Oktober 2017

- Anlage KS&P 15 -

Mail vom 9. Oktober 2017

- Anlage KS&P 16 -

[19] Am 30. Oktober 2017 versandte [REDACTED] Sekretärin bei [REDACTED] in Düsseldorf, „im Auftrag von [REDACTED] [...] die Einladung zu einer außerordentlichen Herausgebersitzung“ für den 9. November 2017 in Frankfurt am Main. In der Einladung heißt es:

Liebe Mitherausgeber,

Herr Hirte hat das Angebot aus unserem Schreiben vom 6. Oktober 2017 leider nicht akzeptiert. Ich berufe deshalb hiermit eine außerordentliche Herausgebersitzung für

Donnerstag, den 9. November 2017, 17.00 Uhr Steigenberger Airport Hotel Unterschweinstiege 16, 60549 Frankfurt ein.

Wer an einer persönlichen Teilnahme verhindert ist, hat die Möglichkeit, sich telefonisch einzuwählen. Die Einwahldaten werden kurzfristig bekanntgegeben.

Einzigster Punkt der Tagesordnung ist

Beratung und Beschlussfassung über den Ausschluss von Herrn Prof. Dr. Heribert Hirte aus wichtigem Grund aus dem Herausgeberkreis der Zeitschrift für

Unternehmens- und Gesellschaftsrecht (ZGR) und dem Herausgeberkreis der European Company and Financial Law Review (ECFR) sowie über die Abberufung von Herrn Prof. Dr. Heribert Hirte als Schriftleiter ("Chief Managing Editor") und als Mitglied des Editorial Board der ECFR.

Für eine vollständige Teilnahme wäre ich dankbar."

[20] Im Begleitschreiben schrieb der Antragsgegner 4):

„Lieber Herr Hirte,

das Angebot aus dem Schreiben aller übrigen Mitherausgeber vom 6. Oktober 2017 haben Sie nicht akzeptiert, sondern sind einer Antwort und Stellungnahme ausgewichen. Wir sind daher gezwungen, über Ihren Ausschluss aus wichtigem Grund aus dem Herausgeberkreis sowohl der Zeitschrift für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht (ZGR) als auch der European Company and Financial Law Review (ECFR) sowie über Ihre Abberufung als Schriftleiter ("Chief Managing Editor") und Mitglied des Editorial Board der ECFR zu entscheiden.

Die Einladung zu der entsprechenden Herausgebersitzung für Donnerstag, den 9. November 2017, 17.00 Uhr in Frankfurt, ist beigefügt. Für den Fall, dass Sie doch noch Stellung nehmen wollen, erbitten wir eine etwaige schriftliche Stellungnahme vor der Herausgebersitzung per Email an alle übrigen Herausgeber. Daneben haben Sie selbstverständlich auch in der Sitzung Gelegenheit zur Stellungnahme."

Dazu: Schreiben vom 30. Oktober 2017

- Anlage KS&P 17 -

[21] Am 9. November 2017 fand die geladene Herausgebersitzung statt, wobei Teile der Antragsgegner lediglich telefonisch zugeschaltet waren, was vom Antragsteller ebenso gerügt wurde wie die (nicht beschlossene) Versammlungsleitung durch den Antragsgegner 4). Die Antragsgegner ließen wie angekündigt abstimmen und teilten dem Antragsteller mit, dass er nun ausgeschlossen und als Chief Managing Editor und Mitglied des Editorial Board der ECFR abberufen sei, was Sie mit einem begründungslosen Schreiben vom 10. November 2017 nochmals schriftlich bestätigten. Der Antragsteller hat dies zurückgewiesen. Ein Verlassen der Sitzung wollten sie notfalls mit Polizeigewalt durchsetzen lassen.

Dazu: Schreiben vom 10. November 2017 und Zurückweisung

- Anlage KS&P 18a und 18b -

[22] Unmittelbar nach der Gesellschafterversammlung erschienen in einschlägigen journalistischen Medien Artikel über den „Rauswurf“ des Antragstellers. Am 13. und 14. November 2017 gab der Antragsgegner 6) für die Antragsgegnerinnen 11) und 12) eine Presseerklärung ab, die er über einen Mailverteiler versandte, wenige Tage später auch in einer englischen Fassung an zahlreiche ausländische Kollegen, insbesondere an die Mitglieder des Editorial Board der ECFR. In dieser Presseerklärung werden die Behauptungen aufgestellt, der Antragsteller habe

- „die Geschäfte der ECFR schleifen lassen“;
- „eine Konferenz in Madrid platzen lassen“ und
- sich verbale „Entgleisungen“ und „Verunglimpfungen“ zu schulden kommen lassen.

Zeitgleich wurde vom Server des Freiburger Instituts des Antragsgegners 6) (Uni Freiburg IPR 2) der Wikipedia-Eintrag des Antragstellers um den „Rauswurf“ „aktualisiert“, wie sich aus dem Versionsvergleich ersehen lässt.

Dazu: Online-Notiz NJW

- Anlage KS&P 19 -

Presseerklärungen des Antragsgegners 6) für die ZGR und ECFR

- Anlagenkonvolut KS&P 20 -

Versionsvergleich Wikipedia

- Anlage KS&P 21 -

[23] Schließlich teilte der Verlag dem Antragsteller mit Schreiben vom 24. November 2017 mit, der Antragsgegner 4) habe ihn angewiesen, das Impressum der ZGR und der ECFR zu berichtigen und den Antragsteller zu entfernen. Auf Grundlage des Herausgebervertrags könne der Verlag sich dieser Weisung auf Grundlage des Rechtsrats seiner Anwälte nicht verschließen. Eine Änderung finde zum 29. November 2017 für den Online-Auftritt statt, in den Print-Ausgaben in den jeweils nächsten erscheinenden Heften.

Dazu: Schreiben des Verlags vom 24. November 2017

- Anlage KS&P 22 -

[24] Aufforderungen an die Antragsgegner, insbesondere den betriebsam agierenden Antragsgegner 6), sich rechtskonform zu verhalten, blieben ganz offensichtlich ohne Beachtung.

Dazu: Schreiben des Antragstellers vom 21. November 2017

- Anlage KS&P 23 -

II.

[25] Die auf der Gesellschafterversammlung am 9. November 2017 gefassten Beschlüsse sind evident unwirksam, so dass dem Antragsteller die geltend gemachten Leistungs- und Unterlassungsansprüche zustehen.

1. **Kein Ausschluss aus den Antragsgegnerinnen 11) und 12)**

[26] Der Ausschluss aus einer GbR – auch aus wichtigem Grund – setzt voraus, dass der Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft eine Fortsetzungsklausel für den Fall der Kündigung eines Gesellschaftes enthält (§ 737 Satz 1 BGB). Nur dann kann auch ein Gesellschafter aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden (dazu für alle nur *C. Schäfer*, in: Münch-Komm/BGB (7. Aufl. 2017), § 737 BGB Rdnr. 7). Nachdem ein vom gesetzlichen Regelungsmodell abweichender Gesellschaftsvertrag nicht existiert, ist ein Ausschluss des Antragstellers nicht möglich. Vielmehr sind die Gesellschafter auf die Kündigung und Liquidation der Gesellschaft zu verweisen. Als eine solche zur Liquidation der Gesellschaften führende Kündigung der übrigen Gesellschafter dürften ihre Erklärungen in der Herausgeber-sitzung vom 9. November 2017 anzusehen sein.

[27] Fälschlich unterstellt, ein Ausschluss des Antragstellers wäre möglich, müsste dafür ein wichtiger Grund vorliegen. Es müssten also in der Person des Antragstellers Umstände vorliegen, die es den Antragsgegnern 1) bis 10) im Rahmen einer Gesamtwürdigung, die auch ihr eigenes Verhalten und das Verhalten aller Mitgesellschafter mit einbezieht, unzumutbar macht, länger mit dem Antragsteller zusammenzuarbeiten (dazu BGH, Urteil vom 18. Juli 2005 – II ZR 159/03 = NZG 2005, 843 (844)). Der Ausschluss müsste zudem das letzte zur Verfügung stehende Mittel sein, weil eine Zusammenarbeit in jeglicher Form unzumutbar geworden ist (dazu *C. Schäfer*, a.a.O., § 737 Rdnr. 9). Davon sind die Herausgeberkreise beider Zeitschriften jedoch weit entfernt.

[28] Trotz aller Meinungsverschiedenheiten, die nun bereits seit fast zwei Jahren andauern, war ein Arbeiten der Gesellschaften niemals ernsthaft beeinträchtigt. Beide Zeitschriften erschienen und erscheinen (was gerichtsbekannt sein dürfte) regelmäßig, die Veranstaltungen der Gesellschaften in Form von Symposien fanden und finden ebenfalls planmäßig und regelmäßig statt. Bei den zwischen den Beteiligten vorhandenen Meinungsverschiedenheiten handelt es sich um unterschiedliche Auffassungen, wie im Herausgeberkreis mit einander umgegangen werden soll. Dass der Antragsteller sich der Platzierung des Antragsgegners 7) als Schüler des Antragsgegners 4) auf seine Kosten nicht beugen wollte (gleichwohl aber für eine Kompromisslösung offen war, Rdnr. 15) und er über die jedem Laien verständlichen wirtschaftlichen und steuerlichen Fragwürdigkeiten in der Geschäftsführung durch den Antragsgegner 4) nicht erfreut war, sollte nachvollziehbar sein – nicht zuletzt weil sie ihn auch in seiner Funktion als Bundestagsabgeordneter hätten beeinträchtigen können und

er in der Verwendung der Gelder der ECFR und der Mittelausstattung der ECFR zutreffend ein gravierendes Fehlverhalten des Antragsgegners 4) sah. Dass keiner der Mitherausgeber das offene Gespräch mit dem Antragsgegner gesucht hat, ist ebenso eine Stilfrage wie das Versenden hochbrisanter Schreiben ohne Unterschrift durch wechselnde Sekretariate, die keinem der Gesellschafter zuzuordnen sind. Aus welchen Gründen die Gesellschafter solches Verhalten für opportun halten, kann der Antragsteller nicht nachvollziehen. Veranlassung dafür hat er objektiv nicht gegeben.

2. Kein wichtiger Grund für eine Abberufung als Chief Managing Editor (Schriftleiter) und Mitglied des Editorial Boards der ECFR

[29] Die Abberufung des Antragstellers als Schriftleiter setzt entweder einen einstimmigen Gesellschafterbeschluss – der ohne Stimme des Antragstellers nicht getroffen werden konnte – oder aber das Vorliegen eines wichtigen Grundes für die Abberufung voraus. Dies würde voraussetzen, dass der Antragstellers sich bei der Erfüllung seiner Aufgaben als Schriftleiter ein Vergehen zuschulden hätte kommen lassen müssen, das so schwer wiegt, dass den übrigen Mitherausgebern eine weitere Tätigkeit des Antragstellers für die ECFR nicht zugemutet werden kann (dazu *Belling/Riesenhuber*, in: Erman (15. Aufl. 2017), § 626 Rdnr. 44 ff.). Nachdem die einzig erkennbaren Vergehen des Antragstellers darin bestehen, dass er sich nicht wider besseres Wissen aller von seinen Mitherausgebern nachsagen lassen will, er habe sie betrogen (dazu oben Rdnr. 12 ff.), und dass er die Stellung als Chief Managing Editor in der von ihm maßgeblich aufgebauten Zeitschrift ECFR nicht auf Fingerzeig im Rahmen der persönlichen akademischen Nachfolgegestaltung des Antragsgegners 4) räumen möchte (dazu oben Rdnr. 15 ff.), ist ein solcher wichtiger Grund nicht ersichtlich. Unabhängig davon würde es für die Möglichkeit einer Abberufung aus wichtigem Grund auch an einer Abmahnung fehlen, die ein Fehlverhalten des Antragstellers konkretisiert und ihm eine Verhaltensänderung ermöglicht hätte. Die Annahme mangelnder Gewinnerzielungsabsicht im Verhältnis zum Fiskus ist aber im Übrigen nur möglich, wenn auch im Innenverhältnis der Herausgeber zueinander, also auf der Ebene der beiden BGB-Gesellschaften, Unentgeltlichkeit der Leistung vereinbart worden wäre. Eine solche Pflicht zur unentgeltlichen Übertragung der geschaffenen Werte auf die anderen Mitherausgeber hätte – wenn man eine solche vertragliche Gestaltung nicht schon nach § 518 Abs. 1 Satz 1 BGB als beurkundungspflichtig ansieht – im Verhältnis des Antragstellers zu den Antragsgegnern und Mitherausgebern jedenfalls zur Folge, dass er ihnen – wenn überhaupt – nur nach dem verringerten Haftungsmaßstab des § 521 BGB haften würde. Ein derart schwerwiegendes Verschulden ist noch viel weniger erkennbar.

3. Falsche Tatsachbehauptungen

[30] Soweit die Antragsgegner öffentlich die ehrenrührigen und falschen Tatsachenbehauptungen aufstellen, der Antragsteller habe

- „die Geschäfte der ECFR schleifen lassen“;
- „eine Konferenz in Madrid platzen lassen“ und
- sich verbale „Entgleisungen“ und „Verunglimpfungen“ zu schulden kommen lassen

steht dem Antragsteller ein Unterlassungsanspruch gem. §§ 823 Abs.1, 1004 BGB zu.

4. Verfügungsgrund

[31] Nachdem die Antragsgegner offensichtlich vor falschen Tatsachenbehauptungen nicht zurückschrecken und versuchen, in Kenntnis der Unwirksamkeit ihrer Beschlüsse vom 9. November 2017 diese durch eine Streuung über den bisher in den Streit eingeweihten Personenkreis hinaus und durch treuwidrige Weisungen an den Verlag mit der Kraft des Faktischen durchzusetzen, kann der Antragsteller der Beschädigung seines guten Rufes nicht mehr länger zusehen. Es besteht akute Gefahr einer Wiederholung und im Hinblick auf die vom Verlag angekündigte Änderung des Impressums auch größte Eilbedürftigkeit. Zudem besteht begründeter Grund zur Sorge, dass die Antragsgegner versuchen werden, die unwirksamen Beschlüsse durch den Beschluss weiterer Änderungen in der Struktur der Gesellschaften abzusichern, ohne den Antragsteller davon in Kenntnis zu setzen.

[32] Schützenswerte Interessen der Antragsgegner sind nicht ersichtlich. Insbesondere kann in der beantragten Leistungsverfügung (Zurücknahme der Weisung an den Verlag) keine Vorwegnahme der Hauptsache gesehen werden, nachdem das Impressum nach Entscheidung in der Hauptsache jederzeit geändert werden kann. Umgekehrt würde eine „Rückänderung“ nach erfolgter Umsetzung der Änderung am 29. November 2017 die beim Antragsteller entstehende Schädigung seines guten Rufes in nicht hinzunehmender Weise vertiefen.

[33] Die Zuständigkeit des angerufenen Gerichts ergibt sich aus §§ 943 Abs. 1, 944, 22,17 Abs. 1 Satz 2 ZPO.

[34] Für den Fall des Erlasses der beantragten Einstweiligen Verfügung und auch im Falle eines Nichterlasses bitten wir höflich um telefonische Nachricht unter 0711 / 22 96 56 - 115.


Prof. Dr. Matthias Schüppen
Rechtsanwalt